

An das
Niedersächsische Kultusministerium
Frau Kultusministerin Frauke Heiligenstadt
Schiffgraben 12
(Postfach 161)
30159 Hannover

Hannover, den 07.03.2016

Anhörungsverfahren VO-GO vom 10.02.2016

Sehr geehrte Frau Kultusministerin Heiligenstadt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, Ihnen eine vom *Fachverband Werte und Normen – Ethische und Humanistische Bildung in Niedersachsen* ausgearbeitete Stellungnahme zur „Anhörung“ der VO-GO vom 10.02.2016 zu übermitteln.

Der Fachverband *Fachverband Werte und Normen – Ethische und Humanistische Bildung in Niedersachsen* vertritt – in enger Zusammenarbeit und im Auftrag des *Humanistischen Verbandes Niedersachsen, K.d.Ö.R., e.V.* – die Interessen des Faches Werte und Normen, seiner Lehrerinnen und Lehrer und all jener, die Anspruch auf eine ethisch-humanistische, werteorientierende Bildung auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.

Weiterhin begründen wir unsere Stellungnahme mit Verweis auf den Staatsvertrag zwischen dem Humanistischen Verband Niedersachsen, K.d.Ö.R., e.V. (ehemals Freireligiöse Landesgemeinschaft Niedersachsen) und dem Land Niedersachsen vom 09.06.1970 sowie den vom Kultusminister Bernd Busemann mit Schreiben vom 24.08.2007 eingeräumten Ansprüchen des Humanistischen Verbandes und seiner Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen,



Markus Rassiller
(1. Vorsitzender *Fachverband Werte und Normen*)

Stellungnahme
zum Änderungsentwurf über die
„Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) vom 10.02.2016
„Anhörung“

Hannover, den 07.03.2016

Sehr geehrte Frau Kultusministerin Heiligenstadt,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die geplante Neugestaltung der VO-GO möchten wir, der *Fachverband Werte und Normen – Ethische und humanistische Bildung in Niedersachsen*, Sie auf folgende, aus unserer Sicht problematische Sachverhalte aufmerksam machen und Sie bitten, eine Änderung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne zu prüfen.

In Bezug auf Anlage 2 mit Verweis auf § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 merken wir Folgendes an:

A) Ausklammerung des Faches „Werte und Normen“ aus den Alternativen für die Wahl von Schwerpunkt-fächern des Gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts:

1. Hierin erkennen wir eine Benachteiligung der nicht-konfessionellen Bevölkerungsteile und derjenigen Schülerinnen und Schüler, die laut niedersächsischem Schulgesetz einen Anspruch auf eine wertorientierende Bildung haben und diesen im Fach Werte und Normen einlösen möchten. Eine Unterscheidung in Schwerpunkt-fächer („Leistungskurse“) und Ergänzungsfächer („Grundkurse“) unterstützt hierbei den Eindruck der Benachteiligung.

Hierzu gibt das Schulgesetz des Landes Niedersachsen folgende Auskünfte:

„§ 2 Bildungsauftrag der Schule

(1) ¹Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln.

² [...]die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen.

³Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, [...]

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten, [...]
- für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben,
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen [...]

Diesen Bildungsauftrag, der hier thematisch auszugsweise aufgeführt ist, erfüllt das Fach Werte und Normen auf der Grundlage der Ideen des europäischen Humanismus. Es beinhaltet darüber hinaus auch ethische und religionskundliche Elemente, sodass aus unserer Sicht eine **Benachteiligung des Faches Werte und Normen eine Geringleistung des im Schulgesetz genannten Bildungsauftrags und eine Benachteiligung weiter Teile der Bevölkerung** bedeutet.

2. Des Weiteren liegt eine Benachteiligung eines einzelnen Schulfaches vor gegenüber allen anderen gleichrangigen Fächern benachteiligt, wodurch der Eindruck der Nicht-Gleichbehandlung zusätzlich verstärkt wird.

Hierzu gibt das Schulgesetz des Landes Niedersachsen folgende Auskünfte:

„§ 128: Unterricht Werte und Normen [...] 4 In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat.“

Die in §128 des Schulgesetzes deutlich werdende Priorisierung des Faches Werte und Normen wird in der derzeit vorliegenden Anhörfassung der VO-GO geradezu auf den Kopf gestellt. Auch hier liegt unserer Auffassung nach eine **Unvereinbarkeit mit dem Niedersächsischen Schulgesetz** vor.

3. Die Benachteiligung des Faches Werte und Normen widerspricht darüber hinaus den Möglichkeiten, die diesem Fach im Kerncurriculum der Oberstufe eingeräumt werden. Hier ist klar und deutlich der Unterricht als „Kurs auf erhöhtem Anforderungsniveau“ (Schwerpunktfach) vorgesehen. Verwunderung ruft dagegen die Tatsache hervor, dass für das Fach Philosophie, für das kein Oberstufenkerncurriculum vorliegt, der Status als Schwerpunktfach vorgesehen ist.

B) Kürzung des Stundenumfanges für Werte und Normen in der Qualifikationsphase:

1. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist die Begrenzung der Belegverpflichtung auf zwei Schulhalbjahre nicht nachzuvollziehen. Gerade für die Bildung moralischer Urteilsfähigkeit ist der Zeitraum von 14 bis 18 Jahren entscheidend (vgl. bspw. die Entwicklungstheorien von L. Kohlberg). Dieser essenzielle Zeitraum wird durch die neue VO-GO erheblich beschnitten.

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Humanistischen Verband Niedersachsen, K.d.Ö.R., e.V. (ehemals Freireligiöse Landesgemeinschaft Niedersachsen) und dem Land Niedersachsen vom 09.06.1970 sowie den vom Kultusminister Bernd Busemann mit Schreiben vom 24.08.2007 eingeräumten Ansprüchen das Fach Werte und Normen betreffend möchten wir Sie daher bitten:

1. Das Fach Werte und Normen soll in der VO-GO als weiteres Schwerpunktfach gleichberechtigt neben Religion und Philosophie aufgeführt werden.
2. Die im Schulgesetz vorgesehene Wahlreihenfolge der in Rede stehenden Fächer soll auch in der VO-GO verankert werden. Sollte ein Schüler / eine Schülerin nicht das Fach Religion wählen, ist dafür das Fach Werte und Normen zu belegen. Sollte das Fach Werte und Normen nicht angeboten werden, ist dann – wenn möglich – das Fach Philosophie zu belegen.
3. Alle in Rede stehenden Fächer sollten in der Qualifikationsphase über vier Schulhalbjahre verpflichtend belegt werden. Die Anzahl der einzubringenden Schulhalbjahre kann davon unberührt bleiben.



Markus Rassiller
(1. Vorsitzender Fachverband Werte und Normen)



Sarah-Lena Reuß
(2. Vorsitzende Fachverband Werte und Normen)